

# Satzung für den Tennisclub Hailfingen e.V.

Stand: 07. Februar 2014

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisclub Hailfingen e.V. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Rottenburg a.N. Hailfingen.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennissportanlage und die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Für satzungsgemäße Tätigkeiten im Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne der Paragraphen 3, Nr. 26 EStG und 3, ....Nr. 26a EStG ausbezahlt werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen Landessportbund erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft.

1.1.1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

1.1.2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch den Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.

Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

1.1.3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

1.1.4. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

1.1.5. Eine passive Mitgliedschaft ist auf Antrag möglich.

1.2. Personen im Alter von 14 bis 16 Jahren gelten als Jugendliche, unter 14 Jahren als Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstandes auf Grund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten Aufnahmeantrages. Im übrigen gelten die Bestimmungen in Abs. 1.1.2.

1.3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des WLSB sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des Württ. Sportbundes e.V. sind.

1.4. Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Tennisclub ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekanntzugeben.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

2.1 **durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann. Die Erklärung muss spätestens 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres beim Vorsitzenden vorliegen. Die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen ist durch den Erziehungsberechtigten abzugeben.**

- 2.2. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
- 2.2.1. das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
- 2.2.2. gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, grob verstoßen wird;
- 2.2.3. sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes dem der Verein angehört in gröblicher Weise herabsetzt. Vor dem Beschluss des Ausschlusses in den Fällen 2.2.2. und 2.2.3. ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Beschluss des Ausschlusses, ist dieser endgültig. Wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft ruhen die Rechte des Mitgliedes. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber anzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung für sie nicht.

## § 6 Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt.  
Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Der Mitgliedsbeitrag ist **kalenderjährlich** im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden, die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.
2. Auf Beschluss des Vorstandes können weitere Leistungen festgesetzt werden, die ersatzweise durch Arbeitsstunden abgegolten werden können.

## § 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
2. der Ausschuss
3. der Vorstand

## § 8 Die Hauptversammlung

### 1. Die ordentliche Hauptversammlung

1.1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet die „ordent-

1.2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

1.2.1. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier.

1.2.2. Bericht der Kassenprüfer

1.2.3. Entlastung der Vorstandschaft

1.2.4. Beschlussfassung über Anträge

1.2.5. Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Abteilungsleiter

1.3.1. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

1.3.2. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. 1.1. im Wortlaut bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

1.4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitgliedern gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich. Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

1.5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

2. Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

2.1. Wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.

2.2. Im Falle von § 9 Ziff. 5

2.3. Wenn die Einberufung von mindestens  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird. Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie unter Ziff. 1.

## § 9 Der Vorstand

**1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre; sie endet mit der turnusgemäßen Hauptversammlung.**

**1.1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:**

- a) einem bis drei gleichberechtigten Vorsitzenden, die sich gegenseitig vertreten,
- b) dem Schriftführer.
- c) Der geschäftsführende Vorstand wählt aus den Vorsitzenden, wer den Verein als 1. Vorsitzender und wer als Stellvertreter nach außen vertritt und diese Funktionen im Sinne der Satzung intern wahr nimmt. Es kann auch ein 2. Stellvertreter gewählt werden.
- d) Für den Fall, dass nur ein Vorsitzender gewählt wird, ist zusätzlich ein Stellvertreter zu wählen.

**1.2 Der erweiterte nicht geschäftsführende Vorstand kann bestehen aus:**

- a) dem Kassier
- b) dem Sportwart
- c) dem Jugendwart

1.3 Die Versammlung ermächtigt außerdem die Vorstandschaft, weitere Satzungsänderungen vorzunehmen, die auf späteren Beanstandungen des Notars, des Vereinsregisters oder des Finanzamtes basieren.

2. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Vorstand ist bei Bedarf von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertreter einzuberufen.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit **der erschienenen Vorstandsmitglieder** gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden ist unverzüglich eine Außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.
6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
7. Die Vorsitzenden und die Stellvertreter des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Die Stellvertreter sind dem

Verein gegenüber verpflichtet, von ihrer Einzelvertretungsberechtigung nur Gebrauch zu machen bei Verhinderung des Vorsitzenden.

## **§ 10 Ordnungen**

1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
2. Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
3. Ordnungen sollen bestehen aus:
  - Spiel- und Platzordnung
  - Jugendordnung
  - Ehrenordnung
  - Ranglistenordnung

## **§ 11 Ausschüsse**

1. Den Ausschüssen gehören mindestens 2 Mitglieder an. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden der Vorsitzende und die Ausschussmitglieder durch den Vorstand bestätigt.
2. Die Ausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und soweit sie über den Rahmen der Zuständigkeit hinausgehen unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.
3. Die einzelnen Ausschüsse bestimmen jeweils einen Sprecher, der als beratendes Mitglied zu den erweiterten Vorstandssitzungen eingeladen wird.
4. Sofern einzelne Ausschüsse mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorsitzenden Finanzen.

## **§ 12 Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend sind alle Mitglieder des Tennisclub Hailfingen nach § 5 Abs.1.2. die die Jugendorganisation des Vereins bildet.
2. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung.
3. Genehmigung und Änderung der Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen und vom Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

### **§ 13 Strafbestimmungen**

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen von dem in § 5 genannten Ausschuss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise, Verwarnungen oder Geldstrafen bis zu **100,00 Euro**) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- a) die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder.
- b) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Rottenburg, Stadtteil Hailfingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15 Schlussbestimmung**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.